

- Lesefassung -

Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

(Präambel)

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Nordhausen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern.
Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Nordhausen oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr zu beantragen.
- (3) Für folgende Maßnahmen der Feuerwehr wird kein Kostenersatz verlangt
 - a. zur Abwehr von Brandgefahren, insbesondere Leistungen zur Bekämpfung von Schadensfeuern, (§ 1 Abs.1 Nr.1, § 9 Abs.2 ThürBKG),
 - b. gegen andere Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs.1 Nr.2 und 3, § 9 Abs.2 ThürBKG), insbesondere Hilfeleistungen
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 - nach Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen, Einstürzen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden.
- (4) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Nordhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - c. alle Leistungen der Berufsfeuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Dies sind insbesondere:

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder sonstigen Institutionen.

- (3) Für Fehlalarme (Brandmeldeanlagen) kann ein Pauschalbetrag gemäß der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Er wurde auf Grundlage der Einsatzdokumente, speziell des ersten Abmarsches, kalkuliert. Der erste Abmarsch besteht aus DLK 23-12, HLF 20/16 und ELW, sieben Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.
- (4) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren nach dieser Satzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in

- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
- Objekten mit hoher Menschenansammlung und
- Objekten nach der Objektliste (Anlage 3)

sind Gebühren nach dieser Satzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
 - d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
- (2) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf nach Absatz 1 c) bzw. d) werden 50 % der Grundgebühr erhoben.
 - (3) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß Anlage 1 erhoben.
 - (4) Für jedes begangene Gebäude wird für die Maßnahmen nach Absatz 1 a) und b) eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 3 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt. Die Höhe der Grundgebühr, der Begehungs- und Bearbeitungsgebühr sowie der Pauschale für An- und Abfahrt ergibt sich aus der Anlage 2.
 - (5) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Für Leistungen, die in der beigefügten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die erste Stunde der Einsatzzeit wird voll berechnet, weiterhin werden auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Sachkosten berechnen sich
- a. nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.
 - b. nach den zusätzlich entstandenen Kosten für
 - verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere für Bindemittel, Löschmittel, Holzmaterial, Schließzylinder, Türschlösser usw., die sich nach dem jeweiligen Tagespreis richten,
 - die Reinigung, Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung der bei den Hilfe- und Dienstleistungen verschmutzten, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und sonstiger Hilfsmittel.

§ 5 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG Genannten.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG Genannten bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG.
- (3) Gebührenschuldner für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c sind die entsprechenden Auftraggeber.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a. für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme;
 - b. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b mit Abschluss der Brandsicherheitswache.
 - d. für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a mit Abschluss der Gefahrenverhütungsschau.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 a Datenschutz

„Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.“

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist in Kraft getreten. Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 06/2010 vom 10.07.2010
- Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung in Nr. 02/2012 vom 24.03.2012
- Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung in Nr. 05/2013 vom 22.06.2013
- Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung in Nr. 06/2018 vom 04. Juli 2018

Anlage 1

zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

1. Personalkosten	Euro pro Stunde
Gehobener Feuerwehrtechnischer Dienst	54,81
Mittlerer Feuerwehrtechnischer Dienst	44,00
Angehörige Freiwillige Feuerwehr	28,56
2. Sicherheitswachen (Theater, gemeinnützige Veranstalter, gemeinnützige Veranstaltungen)	Euro pro Stunde
Wachhabender	12,00
Posten	10,00
3. Gebühren für Fahrzeuge	Euro pro Stunde
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	217,10
Drehleiter DLK 23-12	132,55
Tanklöschfahrzeug TLF 24-50	109,22
Rüstwagen RW 2	160,89
Gerätewagen GW 1 Peugeot	63,62
Gerätewagen GW 2 Ford	59,41
LKW Ford	47,95
Einsatzleitwagen	60,47
Kommandowagen Volvo	103,56
Löschfahrzeug LF 16/12 Sundhausen	342,12
Löschfahrzeug LF 16/12 NDH Mitte	342,12
Löschfahrzeug LF 16 Bielen	89,63
Löschfahrzeug LF 8 Hörningen	88,06
Löschfahrzeug LF 8 Steigerthal	90,24
Tanklöschfahrzeug TLF 16 Petersdorf	88,49
Tanklöschfahrzeug TLF 16 Hesserode	121,90

Kleinlöschfahrzeug KLF Herreden	151,59
Kleinlöschfahrzeug KLF Krimderode	20,32
Kleinlöschfahrzeug KLF Leimbach	142,57
Kleinlöschfahrzeug KLF Salza	120,56
Kleinlöschfahrzeug KLF Steinbrücken	147,35
Löschfahrzeug Rodishain (UR 71)	86,07
Löschfahrzeug Rodishain (UR 72)	91,84
Drehleiter DL 30	142,15
Schlauchwagen SW 30	90,58
Mannschaftstransportwagen MTW Petersdorf	142,81
Mannschaftstransportwagen MTW Stempeda	185,30
Rüstwagen RW 1 NDH Mitte	110,13
Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser - TSF-W Stempeda	273,61
Rettungsboot	37,34
4. Fehlalarme BMA	Euro pro Einsatz 600,00 €
5. Missbräuchliche Alarmierung	180,00 – 600,00 €
6. Einsatz Insektenentfernung	60,00 €
7. Besondere technische Hilfeleistungen	360,00 € / Stunde
8. Kosten für Wäscherei	Euro pro Stück
Fw.-Jacke Albatros, HuPF I waschen, trocknen	7,79
Fw.-Jacke Albatros, HuPF I waschen, trocknen, imprägnieren	10,96
Fw.-Hose Albatros, HuPF IV waschen, trocknen	4,85
Fw.-Hose Albatros, HuPF IV waschen, trocknen, imprägnieren	6,92
Fw.-Jacke Nomex, Kerwel, Wolle, Baumwolle HuPF III waschen, trocknen	5,86
Fw.-Jacke Nomex, Kerwel, Wolle, Baumwolle HuPF III waschen, trocknen, imprägnieren	8,25
Fw.-Hose Nomex, Kerwel, Wolle, Baumwolle HuPF II waschen, trocknen	3,24
Fw.-Hose Nomex, Kerwel, Wolle, Baumwolle HuPF II waschen, trocknen, imprägnieren	4,61
Fw.-Jacke nach Vorschrift* waschen, trocknen	3,91
Fw.-Jacke nach Vorschrift* waschen, trocknen, imprägnieren	5,51
Fw.-Hose nach Vorschrift* waschen, trocknen	3,24
Fw.-Hose nach Vorschrift* waschen, trocknen, imprägnieren	4,61
* Herstellungsrichtlinie vom Ministerium des Inneren	
9. Kostenersatz im Bereich Gefahrenvorbeugung	Euro pro Einsatz
Anleiterprüfung zur Sicherstellung des 2. Rettungswagens	250,00
Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Räumungsübungen	150,00
Zweiter und jeder weitere Versuch der Abnahme, Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	150,00
10. Kostenersatz im Bereich aus- und Weiterbildung	Euro pro Person
Schulung an der Übungsanlage für Handfeuerlöscher	40,00
Mindestteilnehmerzahl: 8 Personen Höchstteilnehmerzahl: 12 Personen	

Anlage 2 zur**Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen****Gebühren für die Gefahrenverhütungsschau**

Grundgebühr

Kategorie nach Anlage 3	Grundgebühr
A	180,00 €
B	240,00 €
C	300,00 €

Begehungs-/ Bearbeitungsgebühr

Brutto-Grundfläche	Begehungs-/ Bearbeitungsgebühr
bis 1.000 m ²	300,00 €
1.001 – 5.000 m ²	420,00 €
5.001 – 10.000 m ²	480,00 €
ab 10.001 m ²	720,00 €

Kosten für die An- und Abfahrt

Fahrtstrecke	Gebühr
bis 10 km	20,00 €
je weitere angefangene 10 km zusätzlich	10,00 €

**Anlage 3 zur
Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt
Nordhausen****Objektliste für die Gefahrenverhütungsschau**

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler	B
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen	C
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von/mit überwiegend brennbaren Stoffen	C
Hochregallager	C
Industriebauten	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen	C
Großgaragen	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime	B
Hochhäuser	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser und Kurkliniken	C
Landwirtschaftliche Betrieb	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken	B
Schulen	B
Sonderschulen und Werkstätten für Behinderte Personen	B
Tunnelanlagen	C
Verkaufsstätten	B
Versammlungsstätten	C